



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2814 UK
25.07.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 BP4010.2/37/4

München, 2. Februar 2024
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Thomas Gehring, Maximilian
Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.07.2023
„Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an Bayerns Schulen im Beur-
teilungszeitraum 2018 bis 2022**

Anlagen: 5 schulartbezogene Tabellenblätter zu Frage 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wie war die Verteilung der Gesamturteile auf die sieben Prädikats-
stufen bei den periodischen Beurteilungen der Lehrerinnen und Leh-
rer im Beurteilungszeitraum 2018 bis 2022 in den einzelnen Schular-
ten? Bitte aufgeschlüsselt nach:**

- den verschiedenen Schularten (Grund- und Mittelschulen bitte ge-
trennt)
- Regierungsbezirken
- Altersgruppen
- Geschlecht der Lehrkräfte

- **Teilzeit- und Vollzeitlehrkräften**
- **Besoldungsgruppen**
- **Funktion (Amt)**

Anliegend werden für die Schularten Grund- und Mittelschule, Förderschule, Realschule, Gymnasien und Berufliche Schulen fünf Tabellenblätter mit den erbetenen Aufschlüsselungen übermittelt.

Bei der Beurteilung von Lehrkräften wird das Gesamtergebnis der Beurteilung in folgenden Bewertungsstufen ausgedrückt:

- HQ** eine Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist
- BG** eine Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt
- UB** eine Leistung, die die Anforderungen übersteigt
- VE** eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- HM** eine Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird
- MA** eine Leistung, die Mängel aufweist
- IU** eine Leistung, die insgesamt unzureichend ist

Die Auswertungen basieren auf den im Personalverwaltungssystem VIVA gespeicherten Daten. Es wurden die periodischen Beurteilungen 2022 für den aktuellen Beurteilungszeitraum 2019 bis 2022 ausgewertet. Nicht berücksichtigt sind Fälle, die auf Grund eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens noch nicht abschließend geklärt sind.

Da die Beurteilungsstufen HQ und IU nicht oder nur selten vergeben wurden, sind die Stufen HQ und BG bzw. MA und IU durchgehend zusammengefasst, um datenschutzrechtlich problematische Rückschlüsse auf konkrete Situationen vor Ort zu vermeiden. Ebenso wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen einzelne Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen zusammengefasst.

Die Werte sind jeweils gerundet. Aufgrund der Rundungsregeln ergeben sich in der Summe nicht immer 100 %. Aus Gründen der systematischen Klarheit wurden jedoch diesbezüglich keine Korrekturen vorgenommen.

Leere Felder bedeuten, dass es keine Lehrkraft in dieser Kategorie gibt, 0% bedeuten, dass es Lehrkräfte in dieser Kategorie zwar gibt, gerundet sich jedoch die Zahl 0 ergibt.

2. Wie war das Ergebnis der Beurteilung in Abhängigkeit davon, ob diese durch einen Mann oder eine Frau erfolgte (bitte aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Schularten)?

Eine Auswertung ist nur für den Bereich der Gymnasien und der Realschulen möglich. Hier erfolgen die Beurteilungen durch die Schulleitungen und in Verbindung mit dem eingetragenen Geschlecht der Schulleitungen können aus dem Personalverwaltungssystem VIVA entsprechend zuverlässige Datenergebnisse erzeugt werden. Für die anderen Schularten können vergleichbare Daten aus dem Personalverwaltungssystem VIVA nicht abgerufen werden, da hier keine Zuordnung der Beurteilungen in Bezug auf das Geschlecht der Beurteilenden möglich ist. So werden z.B. im Grund- und Mittelschulbereich die Beurteilungen von den Staatlichen Schulämtern erstellt und das Personalverwaltungssystem VIVA ermöglicht keine für die Beantwortung der Frage 2 entsprechende Datenzuordnung.

Aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht der Lehrkraft und in Abhängigkeit davon, ob die Beurteilung durch eine Frau oder einen Mann erfolgte, ergeben sich für die Schularten Realschule und Gymnasien folgende Daten:

Realschule

Lehrkraft		Schulleitung	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
Mann	beurteilt durch	Mann	16%	40%	38%	5%	0%
		Frau	10%	42%	40%	7%	0%
Mann		7%	35%	53%	6%	0%	
Frau		9%	33%	52%	7%		

Gymnasium:

Lehrkraft		Schul- leitung	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
Mann	beurteilt durch	Mann	25%	43%	28%	3%	0%
		Frau	24%	41%	32%	3%	0%
Frau		Mann	13%	45%	39%	3%	0%
		Frau	16%	43%	38%	3%	0%

3.1. Wie werden die in dem abschließenden Bericht vom 21.04.2016 (Drs. 16/13322) unter Punkt 1. erwähnten und eingeleiteten Maßnahmen inzwischen umgesetzt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den Maßnahmen 1.1 bis 1.3 und deren Unterpunkten)

1. In den Vollzugs-KMS zur periodischen Beurteilung 2022 wurde erneut darauf hingewiesen,
 - dass sich entsprechend den geltenden Beurteilungsrichtlinien Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken dürfen,
 - die aus wichtigem Grund (z.B. Kinderbetreuung) vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamts nicht nachteilig gewertet werden darf,
 - bei Teilzeitbeschäftigung die gleichen Grundsätze für die Beurteilung gelten wie bei Vollzeitbeschäftigung,
 - der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen ist.
2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter (bzw. die jeweils zuständigen Beurteilerinnen und Beurteiler) wurden in Dienstbesprechungen und auf Fortbildungen in besonderem Maße für die Thematik sensibilisiert und auf die unabdingbare und strikte Gleichbehandlung hingewiesen.
3. Bereits im Vorfeld wurden Übersichten zur Beurteilungssituation der männlichen und weiblichen Lehrkräfte und der Teilzeitbeschäftigten und

Vollzeitbeschäftigten erstellt und Auffälligkeiten durch die überprüfende Stelle nachgegangen. Sachlich unbegründete Bewertungen von Frauen oder Teilzeitbeschäftigten sind nicht verblieben.

3.2. Zeichnen sich inzwischen erste Ergebnisse aus diesen Maßnahmen ab und

3.3 wie lauten diese Ergebnisse?

Insgesamt betrachtet bestätigen die Zahlen die Erkenntnisse, die im Rahmen der schulaufsichtlichen Überprüfung der Beurteilungen gewonnen wurden. Die Beurteilungen erfolgen durch die beurteilenden Vorgesetzten sehr verantwortungsbewusst nach den geltenden Beurteilungsgrundsätzen. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung von Frauen oder Teilzeitbeschäftigten sind nicht erkennbar.

Nach den geltenden Beurteilungsrichtlinien erfolgt die Vergabe der Prädikate HQ, BG und UB, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

HQ: eine Lehrkraft, die aufgrund eines herausragenden Fachwissens und außerordentlicher pädagogischer Fähigkeiten stets Spitzenleistungen erbringt, prägenden Einfluss auf das Schulleben hat und die durch ihr Engagement, ihre personale Kompetenz und ihr organisatorisches Geschick die Eignung zeigt, im Schul- und Bildungswesen an leitender Stelle tätig zu sein.

BG: eine Lehrkraft, die Engagement und Einsatzbereitschaft zeigt und die sich durch vorzügliche pädagogische und organisatorische, praktische, wissenschaftliche bzw. künstlerische Fähigkeiten auszeichnet und, auch über den Bereich der einzelnen Schule hinaus, verwendbar ist.

UB: eine Lehrkraft, die über ein umfassendes Fachwissen verfügt, sich in jeder Hinsicht bewährt und kontaktfreudig, selbstkritisch und urteilssicher, einwandfreie Leistungen erbringt, die auch besonders schwierige schulische Situationen meistert und das Schulleben verantwortungsbewusst mitgestaltet.

Das Erreichen eines Gesamturteils **ab UB** setzt also sowohl einen entsprechend qualifizierten Unterricht als auch das Meistern besonders schwieriger Situationen und einen das Schulleben insgesamt verantwortungsbewusst

mitgestaltenden Einsatz der Lehrkraft voraus, wobei bei Teilzeitkräften der erforderliche Einsatz in zeitlicher Hinsicht nur im Verhältnis zum Maß der Teilzeit gefordert werden darf. Auf diese Prämisse wurde in den Beurteilungs-KMS und in den Dienstbesprechungen explizit und eindringlich hingewiesen.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch Lehrkräfte in Teilzeit Prädikate ab UB erzielen, wenn die hierfür zu fordernden Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen aber (entsprechend ihrem Teilzeitumfang) ebenso die Qualitätskriterien der jeweiligen Beurteilungsprädikate erfüllen wie Vollzeitbeschäftigte. Dass dies für Teilzeitbeschäftigte mit u.U. umfangreichen familiären Verpflichtungen nicht immer einfach ist, wird nicht verkannt. Eine andere Sichtweise wäre aber gleichzeitig eine Benachteiligung der Vollzeitbeschäftigten, die entsprechende Leistungen erbringen, und insofern ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Anna Stolz

Staatsministerin